

3371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Gegenstand des Übereinkommens ist der internationale Kauf von Waren. International im Sinn des Übereinkommens ist ein Kauf dann, wenn Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung (ihren gewöhnlichen Aufenthalt) in verschiedenen Staaten haben. Auf Konsumentengeschäfte ist das Übereinkommen nicht anzuwenden.

Das Übereinkommen regelt bloß den Abschluß des Kaufvertrages und die Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers aus dem Kaufvertrag, nicht aber andere mit dem Kaufvertrag zusammenhängende Materien, wie etwa die Frage der Gültigkeit des Vertrages selbst. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind - mit einer Ausnahme - dispositives Recht.

Das UN-Kaufrecht ist eine Synthese der in den verschiedenen Staaten der Welt bestehenden Rechtsauffassungen und daher mit den einschlägigen Bestimmungen keines derselben, auch nicht mit dem österreichischen Kaufrecht, identisch. Es ist aber den Grundprinzipien des österreichischen Rechts durchaus konform und in die österreichische Rechtsordnung integrierbar.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3371 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Mag. K u l m a n
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann